

**Entwurf
Stadt Eberbach
Satzung**

**über die Aufhebung der Satzung
des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
„Güterbahnhofstraße“ in Eberbach**

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Eberbach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ vom 28.09.2006, rechtskräftig seit 06.10.2006, sowie die Satzungen über die Erweiterungen des Sanierungsgebiets vom 15.09.2008, 22.10.2009 und 26.04.2018, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 15.10.2008 (1. Erweiterung), 13.11.2009 (2. Erweiterung) und 12.05.2018 (3. Erweiterung) werden aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 27.02.2024 zu dieser Satzung. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach,

Peter Reichert, Bürgermeister



Gemeinde
Eberbach



**Städtebauliches
Erneuerungsgebiet
"Güterbahnhofstraße"**

**Lageplan zur Aufhebung der
Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungs-
gebiets "Güterbahnhofstraße"**

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die Aufhebung der Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
"Güterbahnhofstraße"

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss:

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Eberbach, den

.....
Peter Reichert
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung:



Abgrenzung Erneuerungsgebiet

Datenbasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lglbw.de, Az.: 7651-3-3138

0 10 20 50 100

M 1:2500

Stuttgart
27.02.2024

Kasper-Schnell / Kanzl



KE LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart

Hinweise: (bei der Veröffentlichung der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.